

AUSGABE 54
JUNI 2025

Die Hamburger
Betreuungsvereine

Hamburger Betreuungsjournal

BILD: ESTHER RAVENS – ZWEI LESBISCHE HÜHNER, ATELIER FREISTIL

02 | Vorwort

03 | Impressum

GRENZEN UND ÜBERSCHREITUNGEN

- 04 |** Einrichtung einer rechtlichen Betreuung – Teil II: Verfahren
- 07 |** Das Modellprojekt „Erweiterte Unterstützung“ bei der Betreuungsbehörde Hamburg
- 09 |** Freiheitsentziehende Maßnahmen: Und was gilt eigentlich zu Hause?

TIPPS AUS DER BETREUERPRAXIS

- 11 |** Rückschau auf den Fachtag 2025 Betreuungsrechtsreform
- 13 |** Digitale Kommunikation mit dem Betreuungsgericht

HAMBURG LOTSE

- 15 |** Krankenhaus inklusiv
- 19 |** „Ein Stück Menschlichkeit geht“ – Abschied vom Betreuungsverein Hamburg Nord

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit unserer neuen Ausgabe des Betreuungsjournal möchten wir Ihnen wieder interessante Beiträge rund um rechtliche Betreuung und Vorsorge präsentieren. Wir haben unterschiedliche Themenbereiche zusammengetragen und hoffen, dass für jeden von Ihnen etwas dabei ist.

Nachdem Frau Dr. Tetens vom Amtsgericht Bergedorf in der letzten Ausgabe die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung er-



TITELBILD

ESTHER RAVENS,
Jahrgang 1970, reist seit Oktober 2016 täglich aus Lüneburg ins Atelier. Mit ihren farbstarken Zeichnungen hat sie sich in Lüneburg bereits einen Namen gemacht. Gekonnt verwandelt sie alltägliche Gegenstände in besondere Kompositionen.

Weitere Kunstwerke: www.atelier-freistil.de

läuterte, geht sie nun im zweiten Teil auf das Verfahren bis zur Einrichtung der Betreuung ein.

Das Modellprojekt „Erweiterte Unterstützung“ der Betreuungsbehörde Hamburg befasst sich mit der Frage, welche Unterstützungsmöglichkeiten es für Betroffene gibt, die eine rechtliche Betreuung vermeiden und diese wieder befähigen, nach einer gewissen Zeit ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln.

Im Rahmen der Pflege zu Hause können auch Freiheitsentziehende Maßnahmen eine Rolle spielen. Dr. Sebastian Kirsch von der Initiative Werdenfelser Weg geht in seinem Beitrag auf diese Thematik ein.

Am 29. Januar 2025 fand der Fachtag der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsgesetz mit reger Teilnahme aller Akteure des Betreuungswesens statt. Dazu gibt Kerrin Stumpf von Leben mit Behinderung Hamburg eine Rückschau.

Auch die Hamburger Betreuungsgerichte planen in der Zukunft mehr digitale Kommunikation. Schon jetzt ist es möglich, diese über das Tool „Mein Justizpostfach“ zu führen. Der ehrenamtliche Betreuer Ludger Kussel stellt Ihnen dieses vor und berichtet von seiner Erfahrung damit.

In dem Beitrag Krankenhaus inklusiv wird über Unterstützungsmöglichkeiten bei Aufenthalten informiert.

Leider schließt zum 30.06.2025 nach drei Jahrzehnten ein weiterer Betreuungsverein in Hamburg Nord seine Pforten. Anja Caspari vom Betreuungsverein ZukunftsWerkstatt Generationen e.V. widmet diesem zum Abschied eindrucksvolle Dankesworte.

Wir möchten uns recht herzlich bei allen Autorinnen und Autoren, die mit ihren Beiträgen zum Gelingen dieses Betreuungsjournal beigetragen haben, bedanken. Dank Ihres Engagements können wir wieder viele interessante Themen insbesondere an ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte vermitteln.

Viel Freude beim Lesen!
Ihre Redaktion

HAMBURGER BETREUUNGSJOURNAL
54. AUSGABE, JUNI 2025

HERAUSGEBER

www.hamburgerbetreuungsvereine.de

REDAKTION

- Martin Ludz, Betreuungsverein Bergedorf e.V.
- Alexander Vogt, Betreuungsverein insel e.V.
- Hannelore Schröder, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.
- Anja Caspari, ZukunftsWerkstatt Generationen e.V., Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte
- Hermann Middendorf, Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz, Beratungsstelle rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

V. I. S. D. P.

Hannelore Schröder, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.,
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

LAYOUT

Lena Haase, Heimatherz
Kontakt: heimatherzdesign@gmail.com

FINANZIERUNG

Hamburger Betreuungsvereine,
Betreuungsstelle Hamburg,
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

AUFLAGE:

3.000 Exemplare

Die einzelnen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Alle abgebildeten Personen sind mit der Veröffentlichung ihrer Bilder einverstanden.
Die aktuelle Diskussion zur geschlechtsspezifischen Schreibweise bildet sich in diesem Heft ab. Wir überlassen unseren Autoren die freie Entscheidung.

EINRICHTUNG EINER RECHTLICHEN BETREUUNG – TEIL II: VERFAHREN

Autorin: Frau Dr. Meike Tetens, Richterin am Amtsgericht Bergedorf

Im vorigen Heft sind die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung erläutert worden, in diesem Teil soll es nun um das Verfahren bis zur Einrichtung der Betreuung gehen.

Einleitung des Verfahrens

Es gibt verschiedene Arten, wie ein Betreuungsverfahren bei Gericht angestoßen wird. Oftmals sind es Krankenhäuser, die den Eindruck haben, der Betroffene sei nicht mehr in der Lage, sich um seine Versorgung zu kümmern, also z.B. einen Vertrag über einen Pflegeplatz in einem Heim zu unterschreiben. Nicht selten ist auch der Fall, dass ein Betroffener für sich selbst eine Betreuung beantragt. Aber auch aus dem Umfeld der Betroffenen kommen Anregungen, z.B. von Angehörigen, der bezirklichen Seniorenberatung, von der Fachstelle für Wohnungsnotfälle oder von Pflegediensten.

Nach Eingang der Anregung bei Gericht informiert dieses den Betroffenen darüber, dass ein Betreuungsverfahren eingeleitet worden ist und informiert über den weiteren Verfahrensgang, klärt dabei auch über mögliche Kosten auf.

Sozialbericht / Betreuerauswahl

Parallel zu dieser Information wird das Gericht in der Regel die zuständige Behörde, das ist in Hamburg die Betreuungsstelle Hamburg, mit der Aufnahme von Vorermittlungen beauftragen. Die Mitarbeiter der Betreuungsstelle sind überwiegend Sozialpädagogen. Ihre Aufgabe ist es, einen sog. Sozialbericht zu erstellen, in dem über die aktuelle Lebenssituation des Betroffenen, die Erforderlichkeit der Betreuung und dessen Sichtweise berichtet wird. Zu diesem Zweck

setzen sich die Mitarbeiter der Betreuungsstelle mit dem Betroffenen, dessen Angehörigen und ggf. weiteren Vertrauenspersonen in Verbindung und führen mit diesen Gespräche. In der Regel wird der Betroffene persönlich besucht, ist dies nicht möglich, so wird telefoniert, vorausgesetzt, eine Kommunikation mit dem Betroffenen ist in irgendeiner Form möglich. Mit den Angehörigen und weiteren Vertrauenspersonen wird ebenso wie mit Ärzten in der Regel telefoniert.

Kommt die Betreuungsstelle zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung voraussichtlich vorliegen, so schlägt sie dem Gericht einen geeigneten Betreuer vor. Bei der Auswahl des Betreuers kommt es in erster Linie auf den Wunsch des Betroffenen an. Diesem Wunsch ist zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist als Betreuer nicht geeignet (§ 1816 Abs. 2 BGB). Ehrenamtliche Betreuer aus dem Umfeld des Betroffenen (Familienangehörige oder Freunde) sind vorrangig zu bestellen. Die gelegentlich von Angehörigen geäußerte Sorge, das Gericht könne einfach einen Fremden bestellen, verbunden mit Ängsten, dieser könne dann Entscheidungen zu Lasten des Betroffenen treffen, ist daher unbegründet. Nur wenn es im Umfeld des Betroffenen niemanden gibt, der als Betreuer geeignet und auch bereit ist, das Amt zu übernehmen, wird eine fremde Person bestellt. Das sind in der Regel sog. Berufsbetreuer, die mit der Führung von Betreuungen ihren Lebensunterhalt als Selbständige verdienen. Auch die Mitarbeiter der Betreuungsvereine führen Betreuungen, diese bezeichnet man als Vereinsbetreuer. Relativ selten sind ehrenamtliche Betreuer, die nicht zum näheren Umfeld des Betroffenen gehören.



Grundsätzlich soll immer nur eine Person als Betreuer bestellt werden. Eine Bestellung mehrerer Personen ist nur dann möglich, wenn die Angelegenheiten des Betreuten dadurch besser besorgt werden können (§ 1817 Abs. 1 BGB). Werden ausnahmsweise mehrere Betreuer bestellt, so erhalten diese in der Regel sog. Einzelvertretungsmacht, da eine Gesamtvertretung bei der bei jeder Rechtshandlung alle Betreuer mitwirken müssen, wenig praktikabel ist. Seit der Reform zum 1.1.2023 ist es auch ohne konkreten Anlass möglich, für den Betreuten einen Verhinderungsbetreuer zu bestellen, der dann einspringt, wenn der eigentliche Betreuer z.B. auf Grund von Urlaub oder Krankheit verhindert ist. Bei ehrenamtlichen Betreuern besteht auch die Möglichkeit, einen Betreuungsverein als Verhinderungsbetreuer einzusetzen, wenn der Haupt-Betreuer einen Kooperationsvertrag mit dem Verein schließt.

Lehnt der Betroffene die Einrichtung einer Betreuung ab, so teilt die Betreuungsbehörde dies dem Gericht mit und gibt auch eine Einschätzung

ab, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene zu einer freien Willensbestimmung nicht mehr in der Lage ist. Ist dies der Fall, so wird die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens empfohlen, andernfalls die Einstellung des Verfahrens.

Ärztliches Attest / Gutachten

Für die Einrichtung einer Betreuung bedarf es grundsätzlich immer eines Sachverständigen-gutachtens, das u.a. Ausführungen zur Erkrankung/Behinderung des Betroffenen, dem aus medizinischer Sicht erforderlichen Unterstützungsbedarf und die voraussichtliche erforderliche Dauer der Betreuung enthalten muss. Nur in Ausnahmefällen kann auch ein ärztliches Zeugnis ausreichen. Das sind zum einen Eilfälle, in denen die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens nicht abgewartet werden kann, weil ein dringendes Bedürfnis für die sofortige Einsetzung eines Betreuers besteht. Das kann z.B. der Fall sein, wenn ein Verlust der Wohnung absehbar droht oder wenn dringende Operationen erforderlich sind und der Betroffene nicht mehr

in der Lage ist, in diese wirksam einzuwilligen. In diesen Fällen wird zunächst im Wege der einstweiligen Anordnung ein vorläufiger Betreuer eingesetzt, sodann ein Sachverständigengutachten eingeholt und dann über die Einrichtung einer dauerhaften Betreuung entschieden.

Auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens kann vollständig verzichtet werden, wenn der Betroffene die Bestellung eines Betreuers beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat, vorausgesetzt es besteht nur ein beschränkter Aufgabenkreis. Auch in diesem Fall bedarf es jedoch eines ärztlichen Zeugnisses. Ohne Sachverständigengutachten oder ärztliches Zeugnis ist es nicht möglich, eine Betreuung einzurichten. Das Sachverständigengutachten soll erst in Auftrag gegeben werden, nachdem der Bericht der Betreuungsbehörde bereits vorliegt.

Einstellung des Verfahrens

In einigen Fällen stellt sich schon bei der Beratung durch die Betreuungsstelle heraus, dass eine rechtliche Betreuung nicht in der Lage ist, das zu leisten, was der Betroffene sich wünscht, oder die Befragung durch die Betreuungsstelle ergibt, dass es bereits ausreichende Vollmachten gibt.

In anderen Fällen kommt der Sachverständige zum Ergebnis, dass es keine Erkrankung/Behinderung gibt, die die Unterstützung in Form einer rechtlichen Betreuung erforderlich macht.

In diesen Fällen gibt das Gericht in der Regel dem Betroffenen nochmals die Möglichkeit, sich zur beabsichtigten Verfahrenseinstellung zu äußern und beendet das Verfahren sodann mit einem Einstellungsbeschluss oder eine entsprechende Verfügung.

Anhörung / persönlicher Eindruck

Liegt das ärztliche Zeugnis vor und kommt auch der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Betreuung vorliegen, so wird als nächster Schritt in der Regel ein An-

hörungstermin bestimmt. Dieser kann entweder im Gericht oder in der Wohnung des Betroffenen stattfinden. Das Gericht hat dem Betroffenen das Sachverständigengutachten zuzuschicken, damit sich dieser damit beschäftigen kann und ggf. Einwände dagegen formulieren kann. Auf Wunsch des Betroffenen können auch weitere Personen an der Anhörung teilnehmen, z.B. Familienangehörige, Freunde oder ein Bezugsbetreuer. In der Regel wird das Gericht auch den vorgeschlagenen Betreuer zum Anhörungstermin laden, das ist jedoch nicht zwingend. Die Anhörung dient zum einen dazu, dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, dem Richter, der über die Einrichtung der Betreuung entscheiden wird, die eigenen Ansichten und Wünsche zur Betreuung mitzuteilen und so dem Betroffenen rechtliches Gehör zu verschaffen. Darüber hinaus soll der Richter sich auch ein persönliches Bild vom Betroffenen machen können und dadurch überprüfen, ob der vom Sachverständigen und der Betreuungsbehörde dargelegte Hilfebedarf plausibel ist.

Auch wenn eine Anhörung nicht möglich ist, z.B. weil der Betroffene auf Grund einer schweren Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, sich zu äußern, hat das Gericht sich einen persönlichen Eindruck vom Betroffenen zu verschaffen.

Beschluss über die Einrichtung einer Betreuung

Im Anschluss an die Anhörung entscheidet das Gericht durch Beschluss über die Einrichtung einer Betreuung, den Aufgabenkreis und die Dauer der Betreuung. Bei einer vorläufigen Betreuung gibt es ein festes Datum, zu dem die Betreuung endet, die Dauer darf maximal sechs Monate betragen. In allen anderen Fällen gibt es zwar eine sog. Überprüfungsfrist, deren Überschreiten führt jedoch nicht dazu, dass die Betreuung endet. Die Überprüfungsfrist darf maximal sieben Jahre betragen.

Der Betreuer wird vom Gericht bestellt und

auch wieder entlassen. Wenn Sie als Betreuer eingesetzt worden sind, haben Sie nicht die Möglichkeit, diese Stellung durch Kündigung zu beenden. Möchten Sie Ihre Tätigkeit als Betreuer aufgeben, so müssen Sie sich vielmehr an das Gericht wenden und um Ihre Entlassung bitten. Das Gericht wird dann mit Unterstützung der Betreuungsstelle einen neuen Betreuer suchen und einsetzen. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen, während dieser Zeit bleibt der alte Betreuer im Amt. Bei wichtigen Gründen, weshalb der bisherige Betreuer seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann, z.B. einer eigenen schweren Erkrankung, sollten diese Gründe dem Gericht mitgeteilt werden.

Für die Einrichtung einer Betreuung bedarf es einiger Verfahrensschritte. Dies führt dazu, dass von der Einleitung des Verfahrens bei Gericht bis zur Einrichtung einer Betreuung in der Hauptsache in der Regel ein Zeitraum von einem halben bis zu einem Jahr benötigt wird. In Eilfällen, in denen eine vorläufige Betreuung eingerichtet wird, kann es auch sehr viel schneller gehen. Dennoch sollte insbesondere in Fällen beginnender dementieller Erkrankungen möglichst nicht abgewartet werden, bis sich die Erkrankung so weit verschlechtert hat, dass ein Zusammenbruch der Versorgung droht, sondern es sollte rechtzeitig eine Betreuung in die Wege geleitet werden.

DAS MODELLPROJEKT „ERWEITERTE UNTERSTÜTZUNG“ BEI DER BETREUUNGSBEHÖRDE HAMBURG

Die Herausforderung, Menschen mit Unterstützungsbedarf im komplexen System sozialer Leistungen angemessen zu begleiten, ist nach wie vor groß. Nicht nur Personen mit Einschränkungen, auch viele andere geraten bei der Antragstellung, im Umgang mit Behörden oder beim Einlegen von Widersprüchen an ihre Grenzen. Ohne niedrigschwellige und frühzeitige Hilfe bleiben ihnen wichtige Rechte und Leistungen oft verwehrt. Gleichzeitig ist die Zahl verfügbarer rechtlicher Betreuer:innen begrenzt – es ergibt sich ein Spannungsfeld, das den Erforderlichkeitsgrundsatz des Betreuungsrechts zunehmend ins Zentrum rückt.

Die Reform des Betreuungsrechts zum 1. Januar 2023 war ein bedeutender Schritt in Richtung mehr Selbstbestimmung und unterstützter Entscheidungsfindung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Ein zentrales Element dieser Reform ist die Erweiterung der Aufgaben der Betreuungsbehörden, wie sie in §§ 8 und 11 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) geregelt sind. Grundlage dafür war unter anderem die IGES-Studie von 2017, deren Ergebnisse ein hohes Potenzial zur Vermeidung unnötiger Betreuungen auf-



Autorin

Julia Trzebiatowski
Freie und Hansestadt
Hamburg Bezirksamt
Altona Fachamt für
Hilfen nach dem Be-
treuungsrecht

Betreuungsgerichtshilfe
Wandsbek

zeigten. Demnach könnten durch konsequente Anwendung des Erforderlichkeitsgrundsatzes fünf bis fünfzehn Prozent der Betreuungsfälle vermieden werden. Die Studie empfahl daher eine Modellphase, in der eine temporäre Fallverantwortung übernommen wird.

Hamburg entschied sich daraufhin für ein Modellprojekt zur „Erweiterten Unterstützung und andere Hilfen“, das seit Anfang 2023 in Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht Barmbek und der Betreuungsbehörde des Bezirksamts Altona umgesetzt wird. Ziel ist es, rechtliche Betreuungen zu vermeiden oder zu verschlanken durch eine gezielte und zeitlich befristete Unterstützung. Die Betroffenen sollen (wieder) in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln.

Trotz der anerkannten Notwendigkeit einer erweiterten Unterstützung durch die Gesetzgebung blieben konkrete Vorgaben zur praktischen Umsetzung aus. In der Praxis haben sich jedoch drei wesentliche Formen der Umsetzung herausgebildet. Die erste Möglichkeit betrifft Personengruppen, die beispielsweise von der Beratungsstelle der Betreuungsbehörde initiiert werden und vor der Bestellung eines Betreuers erfolgt. Die beiden anderen Optionen ergeben sich im Rahmen des Betreuungsverfahrens: einerseits bei der Vorermittlung im Betreuungsverfahren und andererseits nach Aufforderung des Betreuungsgerichts.

Im Mittelpunkt der erweiterten Unterstützung stehen Menschen mit einer betreuungsrelevanten Erkrankung, bei denen jedoch die Übernahme einer rechtlichen Vertretung (noch) nicht erforderlich ist. Dies betrifft unter anderem Personen mit einer leichten Intelligenzminderung, psychischer Beeinträchtigung oder auch temporär überforderte Bevollmächtigte.

Ziel ist es, diese Menschen frühzeitig und alltagsnah zu begleiten – ohne eine gesetzliche Vertretung einzurichten. Stattdessen erhalten

sie eine individuell abgestimmte sozialpädagogische Begleitung. Gemeinsam mit der betroffenen Person werden zu Beginn konkrete Handlungsziele festgelegt, die innerhalb von drei bis höchstens sechs Monaten bearbeitet werden sollen. Das kann beispielsweise das Ordnen von Unterlagen, die Kontaktaufnahme zu Behörden oder das Klären von Leistungsansprüchen umfassen. Ein zentraler Baustein dieser Unterstützung ist die enge Zusammenarbeit mit der Fachkraft, insbesondere durch regelmäßige Gespräche zur Reflexion des Fortschritts. Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft der betroffenen Person zur aktiven Mitarbeit.

Die Umsetzung der erweiterten Unterstützung gestaltet sich häufig als herausfordernd, da viele der Betroffenen mit unterschiedlichen Problemen konfrontiert sind und lange Bearbeitungszeiträume bei Behörden oft zu Frustration führen. Dennoch zeigt sich auch, dass eine erweiterte Unterstützung spürbare Entlastungen für die Betroffenen sowie für Angehörige oder Bevollmächtigte bringen kann und in einigen Fällen sogar rechtliche Betreuungen vermieden werden können.

Ein zentrales Fazit aus der bisherigen Praxis ist, dass die sozialen Dienstleister der gesetzlich verankerten Beratungspflicht regelhafter nachkommen sollten. Es ist entscheidend, die Strukturen in der Erwachsenenhilfe besser zu vernetzen, um ein ineffektives Nebeneinander von Hilfsangeboten zu vermeiden. Andernfalls droht die Gefahr, dass Betreuungsbehörden, soziale Dienste und Gerichte nur noch als „Verschiebebahnhof“ dienen. Besonders präventive Angebote wie die Beratung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen spielen eine wichtige Rolle, um das Betreuungswesen langfristig zu entlasten. Das Modellprojekt liefert dafür wichtige Impulse und Erfahrungswerte – nicht nur für Hamburg, sondern auch für die bundesweite Weiterentwicklung unterstützender Strukturen im Vorfeld rechtlicher Betreuung.

FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN: UND WAS GILT EIGENTLICH ZU HAUSE?

Freiheitsentziehende Maßnahmen in Senioren- und Behinderteneinrichtungen haben in den letzten 15 Jahren viel juristische Aufmerksamkeit erhalten. Aber was gilt eigentlich in den eigenen vier Wänden?

Der Gesetzgeber hatte mit der Einführung des Betreuungsrechts die gerichtliche Prüfung räumlich beschränkt auf Krankenhäuser und Einrichtungen. Im Gesetzgebungsverfahren hatte man mit dem Argument möglichst unbürokratischer Familienpflege sich bewusst gegen eine gerichtliche Kontrolle in der eigenen Häuslichkeit entschieden und das sprachlich gelöst durch Beschränkung der Regelung auf Menschen, die sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhalten.

Diese räumliche Beschränkung ist bis heute (§ 1831 Abs.4 BGB) nahezu unverändert durch alle Reformmaßnahmen erhalten geblieben. Sie wurde eher noch verfestigt, als am 1.10.2017 die Genehmigungspflicht bei Minderjährigen in Kraft trat (§ 1631b Abs.2 BGB), beschränkt auch dort auf Krankenhäuser, Heime oder sonstige Einrichtungen.

Diese Abhandlung will bewusst nicht in den Mittelpunkt stellen, welche Auslegungsspielräume es für eine Genehmigungspflicht in der häuslichen Versorgung gibt. Hier gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen den Gerichten¹.

In dieser Abhandlung soll es jenseits dieses Problems um die Frage gehen, **welche Rechtsregeln gelten, wenn kein Richter kommt**. Wenn also das örtliche Gericht im Rahmen seiner Interpretation des Gesetzes davon ausgeht, dass es sich um die Situation handelt, bei der keine richterliche Genehmigungspflicht angenommen wird.

Man ist nach Blick ins Betreuungsrecht versucht zu sagen: Nichts!

¹ Teile der Rechtsprechung nehmen eine Genehmigungspflicht in der eigenen Häuslichkeit an, wenn die Verantwortung für die Pflege und Betreuung in der Hand eines Pflegedienstes oder anderer professioneller Dienstleister liegt. Andere fordern ein optisches Erscheinungsbild wie eine leere Hülle. Der Autor selbst vertritt einen engen Einrichtungsbegriff: wenn die versorgte Person ausziehen wird, werden diese Räumlichkeiten konzeptionell von einem Menschen in vergleichbarer Lebenslage bezogen werden.



Autor

Dr. Sebastian Kirsch
Richter am Amtsgericht
Garmisch-Patenkirchen



Rechtsfreier Raum! Aber Vorsicht, das Strafgesetzbuch differenziert in § 239 Abs.1 StGB (Freiheitsberaubung) nicht zwischen Freiheitsberaubung in Einrichtung oder in den eigenen vier Wänden.

Man könnte auf die Idee kommen, dass man dann einfach die Regelung über die betreuungsgerichtliche Genehmigungspflicht analog anwendet, weil es ja möglicherweise eine Regelungslücke darstellt. Aber Stopp: eine analoge Anwendung setzt eine Regelungslücke voraus, die dem Gesetzgeber ungewollt unterlaufen ist. Weil aber genau diese Grenzziehung Gegenstand des damaligen Gesetzgebungsverfahrens war, verbietet sich der Weg der Analogie.

Was bleibt?

Das Strafgesetzbuch selbst hält Instrumentarien bereit, die helfen könnten und die von einigen Autoren auch bemüht werden:

Unter dem Gesichtspunkt eines rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) macht man sich möglicherweise nicht strafbar, wenn man einen mobilen Demenzkranken zur Vermeidung einer konkreten orientierungslosen Selbstgefährdung in seiner Wohnung einsperrt. Ist das also die Lösung?

Nein, der Rechtfertigungsgrund des Notstandes ist nicht geeignet, eine oft täglich ausgeübte Praxis zu legitimieren. Das hängt im wesentlichen mit zwei Aspekten zusammen: zum einen ist der Gefahrenbegriff im Strafgesetzbuch sehr hoch aufgehängt: ich darf nicht schon intervenieren, wenn es mal sein kann, dass der Demente versuchen könnte, die Wohnung zu verlassen. Ein „könnte sein, dass...“ würde es nach strafrechtlichen Kriterien nicht erlauben, dass er präventiv eingesperrt wird.

Und noch ein anderer Gedanke, warum der strafrechtliche Ansatz unbefriedigend ist: Jedermann, der die Gefahr wahrnimmt, darf intervenieren. Egal ob Betreuer, Bevollmächtigter oder genervter Nachbar. Auch der Wohnungsnachbar dürfte die demente Nachbarin einsperren, wenn sie sich nachts wiederholt orientierungslos nach draußen begibt, mit dem für ihn angenehmen Nebeneffekt, dass damit auch das nächtliche Klingeln an seiner Tür ein Ende hat. Egal für welche Schutzkonzeption sich der Betreuer entschieden hat.

Die Lösung findet sich doch dort, wo man sie zuerst erhofft hat, nämlich im Betreuungsrecht. Maßgeblich sind die **Kriterien, die § 1831 Abs.**

1 und 4 BGB vorgeben, nur eben ohne gerichtliche Genehmigung und deren formale Anforderungen (Attest, Verfahrenspfleger, usw...).

Stellen Sie sich also all die Kriterien vor, die ein Richter zu prüfen hat und denken Sie sich zugleich den Richter weg.

Der **Betreuer oder Bevollmächtigte**, dessen **Aufgabenbereich** in einem gerichtlichen Betreuungsbeschluss oder einer privaten Vollmacht für diese Frage eröffnet ist, muss eine Anweisung erteilen über die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und dabei für sich selbst die Kriterien prüfen, die ansonsten zusätzlich der Richter prüfen müsste:

Im Wesentlichen also, dass eine **betreuungsrelevante Grunderkrankung** vorliegt, beispielsweise eine Demenz. Ein Attest ist nicht zwingend erforderlich.

Diese Erkrankung muss **ursächlich** sein für eine **konkrete selbstgefährdende Gefahrensituation**.

Eine freiheitsentziehende Schutzmaßnahme muss zur Risikoverringerung **geeignet, erforderlich und zumutbar** ist.

- **Geeignet** wäre eine Maßnahme nur dann, wenn sie zur konkreten Herabsetzung des Risikos beiträgt.

- Die **Erforderlichkeit** einer Maßnahme bedeutet, dass unter mehreren gleich geeigneten Maßnahmen nur die in Betracht kommt, die mit den geringsten Belastungen für den Betroffenen verbunden ist.

- Die **Zumutbarkeit** der Maßnahmen bedeutet, dass bei einer Gesamtabwägung die Vorteile für den Betroffenen deutlich über die Nachteile für ihn überwiegen müssen.

Während im gerichtlichen Genehmigungsverfahren der Richter die Expertise der Mitarbeiter der Einrichtung und im Idealfall, den der Autor dieses Artikels nicht ganz unkritisch mit dem Werdenfeller Weg gleichsetzt, auch ein zweiter fachlicher Blick von außen durch einen geschulten Verfahrenspfleger zur Meinungsbildung hilft, fehlt die entsprechende Unterstützung im häuslichen Umfeld. Ohne Unterstützung muss der Betreuer/Bevollmächtigte eine Entscheidung treffen, für die er dann auch keine Bestätigung in einem gerichtlichen Genehmigungsverfahren erhält. Denn dieser Aspekt wurde leider im Gesetzgebungsverfahren vor über 30 Jahren nicht erkannt. Auf die Idee, dass diese Prüfung nicht nur Kontrolle, sondern auch entlastende Hilfestellung und Unterstützung sein könnte, kam niemand.

RÜCKSCHAU AUF DEN FACHTAG 2025 BETREUUNGSRECHTSREFORM

Autorin: Kerrin Stumpf, Geschäftsführung Leben mit Behinderung Hamburg - Elternverein e.V. Der Betreuungsverein

Am 29. Januar 2025 bot das Rudolf-Steiner-Haus im Mittelweg den gastlichen Rahmen für die Fachveranstaltung „Dein Wille geschehe – aber wie?!“ der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft Be-

treuungsgesetz (LAG). Die im Betreuungsgesetz vorgeschriebene Selbstbestimmung, auch und gerade dann, wenn rechtliche Betreuung die Regelung eigener Angelegenheiten unterstützt,

kann nur gelingen, wenn die Beteiligten ihre Aufgaben zur Umsetzung verstehen und entsprechend handeln. Im Eröffnungsvortrag zitierte die zuständige Referentin der Justizbehörde, Andrea Siem: „Deutsche meinen, ein Problem sei gelöst, wenn zu seiner Lösung ein Gesetz erlassen wird.“ als Mahnung, die Betreuungsrechtsreform weiter in die Praxis zu übersetzen. Dem galt der Fachtag mit 220 Teilnehmenden, Verantwortliche aus Behörden, Gerichten, Betreuungsvereinen, Krankenhäusern, Beratungsstellen, im Ehren- und Hauptamt an vielen Stellen der Zivilgesellschaft, die sich engagiert an Workshops, Plenen und im Pausengespräch beteiligten.

Die Bedeutung konkreter neuer Methoden für die eigene bzw. einfach zu unterstützende selbstbestimmte Lebensgestaltung benannte Kristin Alheit, Geschäftsführerin des Paritätischen Hamburg, in ihrer Rede. Erforderlich seien Informationen in verständlicherer Sprache, visualisierte

Entscheidungsoptionen und Verfahren, in denen die Betroffenen Augenhöhe erleben. Genau dies waren die Themen der vier Workshops zum gelingenden Umgang mit den Verfahren und Kontrollen in der Vermögenssorge, zur Selbstvertretung, Digitalisierung und zu den Versorgungslücken, die rechtliche Betreuung belasten. Sämtliche Informationen des Tages, einschließlich der begleitenden Zukunftswerkstatt, wurden dokumentiert und sind für die Teilnehmenden auf der Seite www.derelternverein.de/fachtag-dokumentation zu finden. In der Schlussrunde überwog ein optimistisches Bild für die Entwicklung in den nächsten Jahren: Rechtliche Betreuung ist zukunftssicher mit einem klaren Kompass für die Rechte der Betroffenen und einer Vernetzung aller Beteiligten so, wie an diesem Tag.

Die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsgesetz bedankt sich bei allen Beteiligten für die Mitwirkung.

DIGITALE KOMMUNIKATION MIT DEM BETREUUNGSGERICHT

Bei den Gerichten wird sukzessive die elektronische Akte eingeführt. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Infrastruktur für die elektronische Kommunikation geschaffen und die Gerichte dafür mit einem elektronischen Postfach ausgestattet. Nachfolgend wird aus Sicht der ehrenamtlichen Betreuung dargestellt, wie die neue Struktur genutzt werden kann und was sie bietet.

„Mein Justizpostfach“ (MJP)

Seit Oktober 2023 gibt es den Dienst „Mein Justizpostfach“ (MJP), der von allen Privatpersonen zur sicheren Kommunikation mit der Justiz genutzt werden kann. Vergleichbare Funktionalität bietet auch das elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO), für dessen Nutzung aber kostenpflichtige Software erforderlich ist. Die Nutzung von MJP ist dagegen kostenfrei und damit für Ehrenamtliche prädestiniert.

Voraussetzungen für MJP

Zur Nutzung von MJP ist sowohl Hard- wie Software erforderlich.

An **Hardware** wird ein Personalausweis mit Online-Funktion, den mittlerweile praktisch jeder hat, ein Notebook oder PC, sowie ein Smartphone benötigt. Die Online-Funktion ist an folgendem Symbol auf der Rückseite des Personalausweises erkennbar:



An **Software** ist lediglich eine einzige Anwendung erforderlich, die AusweisApp, die sowohl auf dem Notebook bzw. PC als auch auf dem Smartphone installiert werden muss. Download

Autor
Ludger Kussel
ehrenamtlicher Betreuer



der AusweisApp auf folgender Webseite:
<https://www.ausweisapp.bund.de/download>

Einrichtung von MJP

Diese erfolgt in mehreren Schritten.

Schritt 1

Prüfung, ob die Online-Ausweisfunktion bereits freigeschaltet wurde. Falls nicht, ist diese zunächst freizuschalten. Hinweise dazu finden sich im Internet bspw. hier:
<https://www.hamburg.de/service/online-ausweisfunktion-947906>

Schritt 2:

Start der AusweisApp auf dem Notebook bzw. PC und auf dem Smartphone, sodann Kopplung der beiden Geräte.

MJP ist nicht für die Bedienung mit einem Smartphone ausgelegt, d.h. man kann sich nur im Browser auf einem Notebook bzw. PC in das Konto einloggen.

Die AusweisApp des Smartphones übernimmt als Kartenleser des Personalausweises die Funktion, die Person zu authentifizieren. Die Kopplung sorgt dafür, dass die Daten des Personalausweises an die AusweisApp des PCs



bzw. Notebooks übermittelt werden können. Eine sehr gute Beschreibung des Ablaufs dieses zwingend erforderlichen Prozesses findet sich bspw. hier:
https://steuerberaterplattform-bstbk.de/fileadmin/user_upload/pdfs3/Steuerberaterplattform-verwendung-ausweisapp-mit-smartphone.pdf

Schritt 3

Erstellung eines BundID-Kontos.
 Ein BundID-Nutzerkonto ist die Voraussetzung für die Online-Kommunikation mit öffentlichen Stellen. Die Erstellung des Kontos erfolgt auf folgender Webseite des Bundes:
<https://id.bund.de/de/de/registration/eID>

Schritt 4

Einrichtung eines Kontos bei MJP.
 Dies ist der letzte Schritt. Auf der Webseite zu folgendem Link findet sich neben Informationen zu MJP auch ein weiterführender Link zu einer detaillierten Anleitung zur Einrichtung von MJP.
<https://justiz.hamburg.de/e-justice/erv-hamburg/erv-mjp>

QR-Codes zu den Webseiten:

Software



Schritt 1



Schritt 2



Schritt 3



Schritt 4



Eigenschaften von MJP

Das MJP ähnelt einem klassischen E-Mail Postfach, allerdings ist der Umfang an Funktionen deutlich reduzierter. Vor allem ist bislang anders als bei einer E-Mail folgendes bei einer

MJP-Nachricht nicht möglich:

- Es kann kein Betreff angegeben werden.
- Eine Nachricht kann nicht mit einem Ansprechen versehen werden.
- Es gibt nicht die Möglichkeit, Ordner anzulegen, um Nachrichten in diese einzusortieren.

Es ist nur möglich, Dateien auszuwählen und zu übertragen, d. h. ein Anschreiben muss als separate Datei übermittelt werden. Bzgl. der Dateien gelten derzeit folgende Randbedingungen:

- Mit einer Nachricht können bis zu maximal 1.000 Anlagen übermittelt werden.
- Die Größe der Anlagen darf in Summe bis zu 200 Megabyte betragen.
- Als Dateiformat ist PDF zu wählen, bei Bildern ist auch TIFF möglich.
- Der Dateiname darf keine Leerstellen oder Klammern enthalten.

Vorteile von MJP

Trotz des eingeschränkten Funktionsumfangs stellt MJP aus Sicht des Autors im Rahmen einer gesetzlichen Betreuung einen deutlichen Fortschritt dar. Grund dafür sind die folgenden Vorteile:

- Ein postalischer Versand von Unterlagen (Jahresberichte, Vermögensverzeichnisse, Rechnungslegungen, etc.) ist nicht mehr erforderlich.
- Bei jeder versendeten Nachricht wird der Status angezeigt, der normalerweise nach wenigen Minuten von „gesendet“ auf „eingegangen“ umspringt.
- Die Bedienung ist äußerst simpel, auch für nicht Internet-affine Personen.
- Beim Eingang einer Nachricht vom Gericht erhält man eine Benachrichtigung darüber per E-Mail.

Letzterer Punkt ist sehr erfreulich, da man sich nicht regelmäßig zur Prüfung von Eingängen in das MJP einloggen muss.

Fazit: Hat man MJP einmal eingerichtet, möchte man es nicht mehr missen. Dies gilt zumindest für den Autor dieses Artikels.

KRANKENHAUS INKLUSIV

Wenn Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung im Krankenhaus behandelt werden müssen, ist das oft schwierig oder unmöglich. Oft werden Behandlungen abgebrochen. Daran etwas zu ändern, ist das Ziel gleich mehrerer Projekte der Evangelischen Stiftung Alsterdorf. Von Inklusions-Lotsinnen im Evangelischen Krankenhaus Alsterdorf bis zur Neonmappe, die eine wichtige Begleiterin bei Klinikaufenthalten ist und die jeder und jede mit Kommunikationsschwierigkeiten haben sollte.

Ungefähr ein Jahr lang hatte Dana Kunze (Name geändert) so starke Rückenschmerzen, dass sie nur noch auf einer Matratze auf dem Boden ihres Zimmers liegen konnte. Ins Bett ein- und aussteigen, im Rollstuhl sitzen, in die Werkstatt fahren, wie früher am Leben teilnehmen? Alles unmöglich. Zum Arzt fahren oder ins Krankenhaus? Unvorstellbar. Denn neben den Schmerzen litt die 40-Jährige unter massiven Ängsten und war deshalb schon seit vielen Jahren nicht mehr in medizinischer Behandlung gewesen.

Dass sie aus dieser Krise herausgekommen ist und inzwischen wieder mehr als fünf Stunden am Stück sitzen, in ihrem Rollstuhl das Haus verlassen und am Leben teilhaben kann, haben die Inklusions-Lotsinnen des Evangelischen Krankenhauses Alsterdorf (EKA) ermöglicht.

Die Inklusions-Lotsinnen sind an der Seite von Patientinnen und Patienten mit komplexen Behinderungen, die Schwierigkeiten haben auszudrücken, was ihnen gerade Angst macht, was sie möchten, wo es schmerzt. Ein Krankenhausaufenthalt ist für diese Menschen mit besonderen Ängsten und Unsicherheiten verbunden. Viele vermeiden ihn deshalb – zu Lasten der eigenen Gesundheit. Im EKA stehen die Lotsinnen bei Bedarf vor und während des Krankenhausaufenthaltes für alle Beteiligten als feste Ansprechpartnerinnen zur Verfügung und vermitteln so, neben wichtigen Informationen, Vertrauen und Sicherheit.

So war es auch bei Dana Kunze:

Wegen des enormen Leidensdruckes hatte sich ihre Mutter an das Sengelmann Institut für Medizin und Inklusion (SIMI) am



Autorinnen

Kerstin Gemes

Koordinatorin von
Gesundheit 25*

und

Sandra Wilsdorf,

zuständig für die
Kommunikation der
Initiative „Gesundheit
für alle jetzt“

Kontakt

gesundheit@alsterdorf.de

Inklusion-Lotsinnen EKA,
Telefon: 040 5077 - 5888

EKA gewandt. Per Videosprechstunde gab es einen ersten Kontakt zu einem Orthopäden. Der schlug zunächst eine Untersuchung in der Klinik vor und bat die Inklusions-Lotsinnen um Unterstützung. Eine von ihnen kam zum Hausbesuch zu Dana Kunze und ihrer Mutter und erfuhr, wovor sich die 40-Jährige fürchtet und was ihr helfen könnte, diese Ängste zu überwinden. Schnell entstand Vertrauen, und die Lotsin begleitete Dana Kunze schließlich ins EKA. Dort erfolgte ein CT. Damit Dana Kunze sich dabei besser entspannen konnte, lief währenddessen ihre Lieblingsmusik. Und wie versprochen konnte sie noch am Tag der Untersuchung wieder nach Hause. Die Diagnose: Es muss nicht operiert werden – Verspannungen und Verdrehungen (Verwringungen) hatten die Schmerzen verursacht. Inzwischen kommt regelmäßig der Hausarzt zu Dana Kunze nach Hause. Physiotherapie und Medikamente ermöglichten ihr den Weg zurück ins Leben.

Bundesweit erster Qualitätsvertrag

Die Inklusions-Lotsinnen sind ein wichtiger Bestandteil des Qualitätsvertrages „Krankenhaus inklusiv“, den das EKA 2020 mit der AOK Rheinland/Hamburg abgeschlossen hat und bei dem inzwischen sieben Krankenkassen mitmachen. Als Krankenhaus mit langjähriger Erfahrung in der Versorgung von Menschen mit Behinderung hat das EKA damals das Projekt entwickelt und den bundesweit ersten Qualitätsvertrag dieser Art abgeschlossen. Die Idee: Die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen im Krankenhaus soll sich verbessern und dabei ihre Selbstbestimmung und Teilhabe gefördert werden. Dafür nehmen die aktuell vier Lotsinnen vor dem geplanten Krankenhausaufenthalt Kontakt zu in Frage kommenden Patientinnen und Patienten auf und besuchen diese bei Bedarf zu Hause. Sie informieren in Leichter Sprache und stellen viele Fragen: Was braucht die Patientin

oder der Patient? Welche Ängste gibt es, was beruhigt Betroffene?

Auf diese Weise vorbereitet, sorgt das Krankenhaus dann, soweit möglich, für eine angstfreie, ruhige Atmosphäre und kurze Wartezeiten. Vor Ort ist die Inklusionslotsin bei der Aufnahme dabei und auch während des Aufenthaltes ansprechbar – für Patientinnen und Patienten, ärztliches und pflegerisches Personal und für die Familienangehörigen.

Neonmappe

Ein weiteres Instrument, das helfen soll, die Versorgung im Krankenhaus zu verbessern, ist die sogenannte Neonmappe mit dem ICH-Bogen. Sie ist eine wichtige Begleiterin von Menschen mit kommunikativen Einschränkungen im Krankenhaus und ein weiteres Projekt der Evangelischen Stiftung Alsterdorf (ESA), das helfen soll, die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen langfristig zu verbessern. Sie enthält

Informationen, die ärztliches, therapeutisches und pflegendes Personal sowie Sozialdienst brauchen, um den Patienten oder die Patientin gut versorgen zu können, wenn der bzw. die sich ihnen sprachlich nicht mitteilen kann.

Welche Medikamente? Welche Krankheiten? Wer sind wichtige Kontaktpersonen? Gibt es eine gesetzliche Betreuung für Gesundheits-sorge? Wer darf außerdem Auskunft erhalten? Aber auch: Welche Vorlieben, welche Ängste hat dieser Mensch und wie äußert er sie üblicherweise? Wo benötigt er Unterstützung? Wie möchte er angesprochen werden? Gemeinsam notieren Betreuungspersonen und Menschen mit Assistenzbedarf alle wichtigen gesundheitlichen – und auf dem so genannten ICH-Bogen auch persönlichen – Informationen. Das soll sicherstellen, dass Bedürfnisse und Ängste des Patienten oder der Patientin nicht übergangen werden, nur weil er oder sie sich nicht in der üblichen Form äußert.



Die Mappe kommt mit ins Krankenhaus – egal ob Notfall oder geplante Behandlung – und liefert den Behandelnden viele wichtige Informationen. Das grelle Gelb, von dem die Neonmappe ihren Namen hat, weist dort alle Beteiligten darauf hin: Achtung, diese Person hat einen besonderen Bedarf.

In der Klinik werden die Informationen ergänzt, die nach dem Krankenhausaufenthalt wichtig sind: Wie soll es weitergehen? Stehen weitere Behandlungen an? Gibt es eine neue Medikation oder andere wichtige Informationen? Der Entlassungsbrief ist ein wichtiges Dokument und kommt in die Neonmappe. Insbesondere wenn der Pflegebedarf sich geändert hat, muss die Entlassung zudem gut vorbereitet und gemeinsam geplant werden. Kann es einfach zurück nach Hause gehen oder bedarf es zusätzlicher pflegerischer Unterstützung oder einer Kurzzeitpflege?

Die Neonmappe möchte die Kommunikation zwischen allen Beteiligten in der Versorgung von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung – Betreuungspersonal in der Eingliederungshilfe, gesetzliche Betreuungen sowie weitere Bezugspersonen und den Beteiligten im Krankenhaus – erleichtern und so helfen, Schnittstellenprobleme zu lösen und dadurch die gesundheitliche Versorgung verbessern. Die ESA hat das Pilotprojekt in Zusammenarbeit mit mehreren Hamburger Krankenhäusern, Trägern der Eingliederungshilfe (EGH) wie der alsterdorf assistenz ost und alsterdorf assistenz west, Leben mit Behinderung Hamburg, Sozialkontor sowie Vertretungen der gesetzlichen Betreuung ins Leben gerufen. Entstanden war die Idee an Runden Tischen in der Asklepios Klinik Barmbek und im Agaplesion Bethesda Krankenhaus Bergedorf.

Aber natürlich ist die Neonmappe in allen Kliniken ein sinnvolles Instrument. Inzwischen haben auch andere Träger der Eingliederungshilfe sie in ihren Einrichtungen eingeführt, und es

gibt Anfragen aus anderen Bundesländern zu dem Projekt.

Gesundheit für alle – jetzt!

Inklusions-Lotsinnen, Neonmappe, Runde Tische – das sind nur einige von vielen Projekten, mit denen die ESA sich dafür engagiert, Gesundheit und medizinische Versorgung von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung zu verbessern. Denn die haben dasselbe Recht auf gute gesundheitliche Versorgung wie alle anderen auch. So steht es in Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention, sieht aber in der Realität in Deutschland oft anders aus: Schmerzen und Krankheiten werden bei diesen Menschen oft nicht rechtzeitig erkannt und nicht angemessen behandelt. Es gibt räumliche Barrieren, weil Arztpraxen nicht zugänglich sind, und fehlende Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang und in der Kommunikation mit der Zielgruppe. Die Folge: Betroffene leiden, können nur eingeschränkt teilhaben und tragen ein höheres Risiko, früh zu sterben.

Das zu ändern, ist Anliegen der zahlreichen Projekte, die die Stiftung in der Initiative „Gesundheit für alle – jetzt!“ gebündelt hat, für die sie übrigens 2023 den Bundesteilhabepreis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bekommen hat.

Ausgangspunkt der Initiative war das 2015 eröffnete Sengemann Institut für Medizin und Inklusion (SIMI). Das ist ein Medizinisches Zentrum für erwachsene Menschen mit Behinderung mit fachübergreifender Expertise in Diagnostik und Therapie, speziell für Menschen mit komplexen Behinderungen.

Parallel dazu hat die ESA das Projekt Gesundheit 25* ins Leben gerufen, um die gesundheitliche Versorgung und auch Gesundheitsförderung und Prävention von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung in den Quartieren zu verbessern, also dort, wo sie leben.

TIME TO SAY GOODBYE



„EIN STÜCK MENSCHLICHKEIT GEHT“ ABSCHIED VOM BETREUUNGSVEREIN HAMBURG NORD

Nach über drei Jahrzehnten engagierter Arbeit verabschiedet sich der Betreuungsverein Hamburg Nord zum 30. Juni 2025 aus der aktiven Betreuungslandschaft. Mit dem Ende einer Ära verlieren Hamburg und vor allem der Bezirk Nord einen verlässlichen und kompetenten Partner.

Seit seiner Gründung stand der Verein für eine Betreuung auf Augenhöhe – geprägt von Respekt, Empathie und dem festen Willen, Menschen in schwierigen Lebenslagen zu stärken. Zahlreiche ehrenamtliche und hauptamtliche Betreuer*innen haben hier ihre Berufung gefunden – und unzähligen Hamburger*innen Zeit, Zuwendung und Orientierung geschenkt. In unzähligen Arbeitsgemeinschaften- und gemeinsamen Aktionen aller Hamburger Betreuungs-

vereine hat der Betreuungsverein Hamburg Nord die Betreuungslandschaft in Hamburg geprägt und zum Besseren gestaltet.

Das Ende dieser Institution erfüllt uns mit Wehmut, aber auch mit tiefem Dank. Dank für all die Jahre, in denen der Verein für Mitmenschlichkeit und soziale Verantwortung stand. Für die vielen Geschichten, in denen Hilfe nicht nur geleistet, sondern gelebt wurde.

Die Lücke, die bleibt, wird spürbar sein. Doch das, was der Verein in Menschenherzen hinterlässt, wird bleiben: Ein Beispiel dafür, wie Betreuung menschlich gut gelingen kann.

Danke, Betreuungsverein Hamburg Nord

Betreuungsverein Bergedorf e.V.

Ernst-Mantius-Straße 5, 21029 Hamburg

Telefon: (040) 7 21 33 20, Fax: (040) 72 54 20 83

E-Mail: info@betreuungsverein-bergedorf.de

Sprechzeiten: Di: 9.00 – 12.00 Uhr

Do: 14.00 – 18.00 Uhr

Fr: 9.00 – 12.00 Uhr



Hamburg

Bezirksamt Altona – Betreuungsstelle Hamburg Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

Winterhuder Weg 31, 22085 Hamburg

Telefon: (040) 42863 - 6070, Fax: (040) 42790 - 2560

E-Mail: beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de

Sprechzeiten: Mo und Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

Di und Do: 13.00 – 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



MiA e.V.
Betreuungsverein

MiA e.V. – Betreuungsverein

Adenauerallee 2 und 8, 20097 Hamburg

Telefon: (040) 280 087 76 – 0, Fax: (040) 280 087 76 – 76

E-Mail: info@mia-ev.hamburg

Sprechzeiten: Mo und Do: 10.00 – 12.00 Uhr

Di: 16.00 – 18.00 Uhr

Bezirks-
übergreifend für
Migranten



LEBEN MIT BEHINDERUNG

Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V. Der Betreuungsverein

Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

Telefon: (040) 27 07 90 – 950, Fax: (040) 334 240 399

E-Mail: betreuungsverein@lmbhh.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo - Fr: 9.00 – 15.00 Uhr

Bezirks-
übergreifend für
Menschen mit
Behinderung
und psychischen
Erkrankungen

insel e.V. – Betreuungsverein für Eimsbüttel

Heußweg 25, 20255 Hamburg

Tel.: (040) 380 38 36 - 810, Fax: (040) 380 38 36 - 819

E-Mail: bv.eimsbuettel@insel-ev.de

insel e.V. – Betreuungsverein für Harburg und Wilhelmsburg

Schloßmühlendamm 1, 21073 Hamburg

Tel.: (040) 380 38 36 - 850, Fax: (040) 380 38 36 - 859

E-Mail: bv.harburg@insel-ev.de

Sprechzeiten: Di: 14.30 – 17.00 Uhr

Do: 9.00 – 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung



ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.
Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte

Betreuungsverein für Wandsbek und Hamburg Mitte ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.

Papenstraße 27, 22089 Hamburg

Telefon: (040) 20 11 11, Fax: (040) 20 53 98

E-Mail: querschnitt@zwg-ev.de

Telefonische Sprechzeiten:

Mo, Di, Mi: 9.00 – 14.00 Uhr

Do: 10.00 – 16.00 Uhr



Betreuungsvereine für Altona

Telefon: (040) 8000 45 99 0

Mail: info@bv-altona.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo: 9.00 – 12.00 Uhr

Di: 13.00 – 16.00 Uhr

Do: 10.00 – 16.00 Uhr

Persönliche Sprechzeiten:

Di: 8.30 – 11.30 Uhr

bei W3, Nernstweg 32-34, 22765 Hamburg

Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

bei Insel e.V., Ehrenbergstraße 59, 22767 Hamburg